

Der Stiftungsrat erlässt,

gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, die Stiftungsurkunde vom 17. Juni 1992 und das jeweils gültige Vorsorgereglement des Stiftungsrates, **das folgende**

Rückstellungsreglement (RRegl)

Artikel 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.
- 1.2 Die Regeln zur Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

Artikel 2 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

- 2.1 Die zur Berechnung der technischen Rückstellungen und des Vorsorgekapitals Rentner vom Stiftungsrat festgelegten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz sind jeweils im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt.
- 2.2 Die Pensionskasse wendet Generationentafeln an. Die Belastung infolge der zunehmenden Lebenserwartung ist somit direkt im Vorsorgekapital Rentner berücksichtigt.

Artikel 3 Bildung der technischen Rückstellungen

- 3.1 Die technischen Rückstellungen werden, basierend auf Empfehlungen der Experten für berufliche Vorsorge, nach anerkannten Grundsätzen gebildet.
- 3.2 Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse umfassen:
 - a) eine Versicherungsrisikorückstellung für die aktiven Versicherten;
 - b) technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste.Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen, mit entsprechender Anpassung dieses Reglementes, gebildet.

Artikel 4 Versicherungsrisikorückstellung aktive Versicherte

- 4.1 Zur Deckung der Versicherungsrisiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten wird solange eine Versicherungsrisikorückstellung gebildet, als die Pensionskasse auf eine teilweise oder vollständige Rückversicherung der Versicherungsrisiken verzichtet.
- 4.2 Die Versicherungsrisikorückstellung (kaufmännisch auf ganze CHF 10'000 gerundet) entspricht im Minimum dem unteren Grenzbetrag von 3% und im Maximum dem oberen Grenzbetrag von 10% der jeweils gemäss Jahresabschluss ausgewiesenen versicherten Jahresverdienstsumme der aktiven Versicherten.
- 4.3 Sie basiert auf dem Stand Ende des Vorjahres und wird jährlich per 31.12. des Berichtsjahres grundsätzlich um die Hälfte aller gemäss Jahresabschluss effektiv verbuchten Risiko- und Verwaltungsbeiträge (Jahres-Risikobeitrag, kaufmännisch auf ganze CHF 10'000 gerundet) erhöht. Gleichzeitig werden die im Berichtsjahr abgeschlossenen neuen und geänderten Risikoleistungen aus Invalidität und Tod von aktiven Versicherten mit ihrem Barwert (einzeln kaufmännisch auf ganze CHF 10'000 gerundet) auf die Versicherungsrisikorückstellung gebucht.
- 4.4 Wenn der nach diesen Buchungen resultierende Saldo der Versicherungsrisikorückstellung den unteren Grenzbetrag unterschreitet, wird die Differenz zu Lasten der Wertschwankungsreserve bzw. freien Mittel oder Unterdeckung aufgestockt. Umgekehrt bewirkt der Teil der Versicherungsrisikorückstellung, der den oberen Grenzbetrag übersteigt, eine erfolgswirksame Verbesserung des Jahresergebnisses.

Artikel 5 Technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste

- 5.1 Solange die reglementarischen Umwandlungssätze zur Berechnung der neuen Altersrenten höher sind als die versicherungstechnischen Umwandlungssätze, entstehen Umwandlungsverluste. Sie entsprechen der Differenz zwischen den beim Altersrücktritt bzw. bei der Ablösung von temporär laufenden Invalidenrenten verrenteten Sparguthaben und dem Barwert der daraus neu zu bilanzierenden Altersrenten. Dafür werden technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste gebildet.
- 5.2 Die technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste entsprechen der Summe der einzeln berechneten Umwandlungsverluste der jeweils 10 nächsten Jahre, für den Bestand der aktiven Versicherten und temporär laufenden Invalidenrenten, unter folgenden Annahmen:
- Altersrentenbeginn mit Vollendung des 65. Altersjahres; bei noch älteren aktiven Versicherten werden Alter und Umwandlungssatz auf Alter 65 zurückgesetzt;
 - Projektion der Sparguthaben, ohne Lohnerhöhungen, mit jährlich 1.0% Zins (Realzins);
 - Alterskapitalbezugsquote (kaufmännisch auf ganze Promille gerundet) aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Total aller beim Altersrücktritt vorhanden gewesenen Sparguthaben und Ablösungen der temporär laufenden Invalidenrenten durch Altersleistungen der jeweils 3 letzten Jahre;
 - versicherungstechnischer, jahrgangsabhängiger Umwandlungssatz im Alter 65, individuell für Männer verheiratet und nicht verheiratet sowie für Frauen verheiratet und nicht verheiratet, in Abhängigkeit der technischen Grundlagen der Pensionskasse gemäss Art. 2 und der anwartschaftlichen Ehegattenrente.
- 5.3 Bei der Berechnung der erwarteten Umwandlungsverluste für die temporär laufenden Invalidenrenten wird ebenfalls der versicherungstechnische Umwandlungssatz im Alter 65 gemäss Art.5.2. d) verwendet.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Rückstellungsreglement tritt per 31.12.2024 in Kraft. Es kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Schwyz, 13.11.2024

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident:

Der Vizepräsident:

Dr. Gunthard Orglmeister

Daniel Corvi